

# **Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe mit dem Abschluss Master of Arts**

Vom 8. Januar 2020

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 6

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 15. Januar 2020

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 18. Dezember 2019 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 8. Januar 2020 erfolgt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe mit dem Abschluss Master of Arts**

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe mit dem Abschluss Master of Arts (NBl. HS MBW Schl.-H. 2014, S.57), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden in der Bezeichnung „§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor- und Master-Grad“ die Worte „Bachelor- und“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1 a) werden nach den Worten „außerschulische Erziehungswissenschaften“ die Worte „(erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang)“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 2 wird das Wort „zehnwöchige“ durch das Wort „zwölfwöchige“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Studiengang gliedert sich in folgende Module:

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>L P</b>
EW 1: Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung	1 V/S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten) oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten)	10
EW 2: Bildung im Kontext von Politik und Gesellschaft	1 S: 2 SWS	Referat mit Ausarbeitung (15-20 Seiten) oder Hausarbeit (15–20 Seiten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten)	5
EW 3: Entwicklung, Sozialisation, Bildung über die Lebenszeit	1 V: 2 SWS 2 S: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (15–20 Seiten)	10
VT 4: Entwicklung, Sozialisation, Bildung in Kindheit und Jugend (Wahlpflicht)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)	10
VT 5: Bildung im Erwachsenenalter (Wahlpflicht)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)	10

EW 6: Interkulturelle Bildung	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten)	10
EW 7: Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung)	2 S: je 1 SWS 1 Pr: 0 SWS	Praktikumsbericht (ca. 25 Seiten)	15
EW 8: Empirische Forschungsmethoden	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten)	10
WPF 9: European Studies (Wahlpflicht)	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (180 Minuten)	10
WPF 10: Soziologie (Wahlpflicht)	3 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten)	10
WPF 11: Bildungsökonomie (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Präsentation (20 Min.) und Hausarbeit (10–15 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (15–20 S.)	10
WPF 12: Philosophie der Bildung (Wahlpflicht)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–18 Seiten)	10
WPF 13: Beratungs- und Organisationspsychologie (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 2 S/Ü: je 2 SWS	Haus- oder Projektarbeit (15–20 Seiten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)	10
WPF 14: Medienpädagogik (Wahlpflicht)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–25 Seiten) oder Projektarbeit (10–15 Seiten)	10
EW 15: Abschlussarbeit: Master Thesis	1 S: 1 SWS	Master Thesis (ca. 80 Seiten)	30

EW: Erziehungswissenschaft; VT: Vertiefungsbereich; WPF: Wahlpflichtfach“

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Der folgende Studienverlauf wird empfohlen:

1. Sem.	EW 1	EW 3		EW 7	EW 8	Wahl: 1 aus 3
2. Sem.		Wahl: 1 aus 2				EW 6
3. Sem.	EW 2	VT 4	VT 5	Wahl: 1 aus 3		
	WPF 10   WPF 12   WPF 13					
4. Sem.	EW 15					

“

5. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „promovierter Mitarbeiter“ die Worte „am Institut für Erziehungswissenschaften“ eingefügt.
6. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erwerben“ durch das Wort „erbringen“ ersetzt.
7. In § 15 Absatz 1 werden die Worte „§ 3 Abs. 7“ durch die Worte „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.
8. § 18 Absatz 4 erhält der Gliederungspunkt d) die folgende Fassung:

„d) Praktikum (Pr): Im Praktikum sammeln die Studierenden eigenständig Handlungserfahrungen in Institutionen und Organisationen, die mit der Gestaltung von Bildungsprozessen befasst sind. Sie erhalten Einblicke in die praktische Gestaltung von pädagogischen Prozessen und die Bearbeitung von erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen.“
9. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird der folgende Gliederungspunkt e) angefügt:

„e) Projektarbeit: Eine schriftliche Arbeit, in der konkrete projektbezogene Fragestellungen thematisiert werden, die von der Formulierung der Frage bis zur Präsentation der Ergebnisse eigenständig bearbeitet werden.“
  - b) Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

„(9) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

“

Flensburg, Datum  
Unterschrift  
Vorname, Name““

10. § 25 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum  
Unterschrift  
Vorname, Name““

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 8. Januar 2020

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident